



19.09.2023

## **Faktenblatt: Zielsetzungen der Kooperation zwischen der Schweiz und der Nato für 2023 und 2024**

Die Schweiz nimmt seit 1996 an der Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace, PfP) teil. Der Bundesrat definiert alle zwei Jahre den Inhalt der Kooperation der Schweiz im Rahmen der PfP. Er legt insbesondere die Grundsätze (Freiwilligkeit, keine Rechtsverbindlichkeit), die Prioritäten und die Zielsetzungen der Zusammenarbeit fest sowie die Aktivitäten, welche die Schweiz den anderen Staaten der PfP vorschlägt oder an denen die Schweiz teilnehmen möchte.

Darauf basierend vereinbarte die Schweiz in der Vergangenheit mit der Nato jeweils ein Individuelles Partnerschafts- und Kooperationsprogramm (Individual Partnership and Cooperation Programme, IPCP). Dabei handelte es sich um ein nicht rechtsverbindliches Dokument. Die Bereiche der Zusammenarbeit und die spezifischen Interoperabilitätsziele für die Armee wurden im Rahmen eines detaillierteren Instruments, des Planungs- und Überprüfungsprozesses (Planning and Review Process – PARP), festgesetzt. Ziel des PARP war somit die Verbesserung der Interoperabilität und der Fähigkeiten der Kräfte, die in gemeinsamen Trainings, Übungen und internationalen Einsätzen mit der Nato zum Einsatz kommen könnten.

Seit 2023 soll nun ein leicht angepasstes Instrument der NATO die Verwaltung der Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten, so auch mit der Schweiz, vereinfachen. Das neue Individuelle Partnerschaftsprogramm (Individually Tailored Partnership Programme, ITPP) ersetzt das IPCP und den PARP. Es handelt sich auch dabei um ein nicht rechtsverbindliches Dokument.

### **Strategische Zielsetzungen und Detailziele des Individuellen Partnerschaftsprogramms (ITPP)**

Die Nato und die Schweiz haben 2023 ein erstes ITPP für eine Anfangslaufzeit von zwei Jahren vereinbart. Das Dokument legt die strategischen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Nato fest und detailliert diese danach in einzelnen konkreten und messbaren Kooperationszielen.

Die strategischen Zielsetzungen sind die Stärkung des Dialogs und der praktischen Kooperationen (Ziel 1), die Weiterentwicklung der Interoperabilität, insbesondere für die Armee, (Ziel 2) sowie die Zusammenarbeit in aktuellen und zukünftigen Bereichen von gemeinsamem Interesse (Ziel 3).

Das ITPP gliedert diese strategischen Zielsetzungen der Partnerschaft danach in 29 Einzelziele auf. Neben den die Armee betreffenden Zielen im Bereich Fähigkeiten und Interoperabilität wurden auch für andere Bundesstellen Ziele formuliert, darunter

neue Bereiche betreffende. Für vier Detailziele ist hauptsächlich das EDA zuständig, für 25 das VBS.

22 Ziele betreffen das Heer, zwei die Luftwaffe und eines das Kommando Spezialkräfte. Bei den die Armee betreffenden Zielen geht es um die Stärkung der Interoperabilität, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme der Schweiz an Einsätzen der militärischen Friedensförderung im Auftrag der UNO und der OSZE, inklusive solcher, die von der Nato geführt werden. Dank dieser Ziele hat die Schweiz beispielsweise Zugang zu den Standards, den Normen und der Doktrin der Nato, was die Interoperabilität stärkt.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden acht neue Partnerschaftsziele festgelegt. Diese betreffen die Bereiche «Dialog und Konsultation», «Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nonproliferation», «Frauen, Frieden und Sicherheit», «Menschliche Sicherheit», «Resilienz und zivile Bereitschaft», «Kooperation im Rüstungsbereich», «Aufstrebende und disruptive Technologien» und «Klimawandel und Sicherheit».

### **Einzelheiten zu den Detailzielen des Individuellen Partnerschaftsprogramms (ITPP)**

Für 2023 und 2024 hat die Schweiz zur Stärkung des Dialogs, der Interoperabilität sowie der Fähigkeiten der möglicherweise an Trainings, Übungen oder internationalen Einsätzen der militärischen Friedensförderung teilnehmenden Kräfte die untenstehenden Ziele festgelegt.

1. **DIALOG UND KONSULTATION:** Im Rahmen dieses Ziels sollen der Dialog und die Konsultation auf politischer und operativer Ebene sichergestellt werden, insbesondere zur Begünstigung der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse.
2. **RÜSTUNGSKONTROLLE, ABRÜSTUNG UND NONPROLIFERATION:** Dieses Ziel soll einen Austausch zum Thema ermöglichen, zur Verteidigung einer regelbasierten internationalen Ordnung beitragen sowie das internationale Rüstungskontrollregime stärken.
3. **FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT:** Entsprechend dem nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrats «Frauen, Frieden und Sicherheit» wird im Rahmen dieses Ziels eine Zusammenarbeit angestrebt, mit der das Thema aktiv angegangen werden kann.
4. **MENSCHLICHE SICHERHEIT:** Im Einklang mit dem Engagement der Schweiz für das humanitäre Völkerrecht wird im Rahmen dieses Ziels eine Zusammenarbeit in den Bereichen Schutz der Zivilbevölkerung, Kinder in bewaffneten Konflikten, Kulturgüterschutz, Menschenhandel und konfliktbedingte sexualisierte Gewalt angestrebt, um diese Themen voranzutreiben.
5. **RESILIENZ UND ZIVILE BEREITSCHAFT:** Bei diesem Ziel geht es um eine Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit im Bereich Resilienz und zivile Bereitschaft.

6. ENTWICKLUNG DER FÄHIGKEITEN UND DER INTEROPERABILITÄT: Im Rahmen dieses Ziels sollen praktische Kooperationen und der Dialog zur Förderung der Interoperabilität im weiteren Sinn fortgeführt werden.
7. WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZUSAMMENARBEIT: Gemäss diesem Ziel ist eine Stärkung der praktischen Kooperationen und des Dialogs in den Bereichen Innovation in der Verteidigung, wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung vorgesehen.
8. BEURTEILUNG UND ZERTIFIZIERUNG DER FÄHIGKEITEN: Die Schweizer Einsatzkräfte, die an militärischen Friedensförderungseinsätzen der Nato im Auftrag der UNO oder der OSZE teilnehmen, sollen gemäss diesem Ziel nach den Nato-Standards beurteilt werden.
9. BEITRAG DER NICHT-KOMBATTANTEN EINHEITEN AN FRIEDENSFÖRDERNDEN EINSÄTZEN: Die Schweiz soll gemäss diesem Ziel in der Lage sein, gegebenenfalls nicht-kombattante Elemente mit einem angemessenen Bereitschaftsgrad an Einsätze der militärischen Friedensförderung unter Mandat der UNO oder der OSZE, inklusive der von der Nato geführten, zu entsenden.
10. BEITRAG UNTERSTÜTZENDER ELEMENTE ZU EINSÄTZEN DER MILITÄRISCHEN FRIEDENSFÖRDERUNG: Bei diesem Ziel geht es darum, dass die Schweiz gegebenenfalls in der Lage ist, unterstützende Elemente mit einem angemessenen Bereitschaftsgrad zu Einsätzen im Rahmen der militärischen Friedensförderung unter Mandat der UNO und der OSZE, inklusive der von der Nato geführten, zu entsenden.
11. BEITRAG KAMPFUNTERSTÜTZENDER ELEMENTE ZU EINSÄTZEN DER MILITÄRISCHEN FRIEDENSFÖRDERUNG: Bei diesem Ziel geht es darum, dass die Schweiz gegebenenfalls in der Lage ist, kampfunterstützende Elemente mit einem angemessenen Bereitschaftsgrad zu Einsätzen der militärischen Friedensförderung unter dem Mandat der UNO und der OSZE, inklusive der von der Nato geführten, zu entsenden.
12. VORBEREITENDE AUSBILDUNG FÜR EINSETZBARE KRÄFTE: Im Rahmen dieses Ziels soll sichergestellt werden, dass das Personal, das an Einsätzen der militärischen Friedensförderung der UNO und der OSZE teilnimmt, inklusive der von der Nato geführten, eine angemessene Ausbildung und die notwendigen Informationen erhalten hat.
13. TEILSTREITKRÄFTEÜBERGREIFENDE NACHRICHTENBESCHAFFUNG, ÜBERWACHUNG, ZIELORTUNG UND ERKUNDUNG: Dieses Ziel sieht verbesserte Strukturen und Fähigkeiten in den Bereichen Nachrichtenbeschaffung, Überwachung, Zielortung und Erkundung vor, um gegebenenfalls auf strategischer, operativer und taktischer Ebene wesentliche Informationen liefern zu können, auch zur Unterstützung von Operationen in einem multinationalen Umfeld.
14. MIT DER NATO KOMPATIBLE IDENTIFIKATIONSSYSTEME: Im Rahmen dieses Ziels soll sichergestellt werden, dass alle Luftfahrzeuge, Luftüberwachungssysteme sowie bodengestützte Luftverteidigungssysteme, die in multinationalen Operationen eingesetzt werden könnten, die geltenden Anforderungen an die Identifikation von Zivilisten und Armeeingehörigen erfüllen und dazu beitragen, das Risiko der Bekämpfung eigener Truppen zu minimieren.

15. **NATIONALE HUMINT-ELEMENTE:** Dieses Ziel soll sicherstellen, dass HUMINT-Elemente gegebenenfalls in der Lage sind, die nationalen an Einsätzen der militärischen Friedensförderung teilnehmenden Kontingente zu unterstützen.
16. **INTEGRIERTES LOGISTIKSYSTEM:** Dieses Ziel sieht das Sicherstellen der Fähigkeit vor, ein integriertes, koordiniertes und effizientes Logistikunterstützungssystem für die Schweizer Streitkräfte und die anderen an Operationen der militärischen Friedensförderung teilnehmenden Organisationen gemäss den Logistikstandards der Nato aufzubauen.
17. **MASSNAHMEN IM BEREICH ENERGIEEFFIZIENZ UND UMWELTSCHUTZ FÜR EINSATZKRÄFTE:** Im Rahmen dieses Ziels soll sichergestellt werden, dass die Umweltauswirkungen von Militärlagern und Einsatzkräften in Einsätzen der militärischen Friedensförderung entsprechend den anwendbaren Normen der Nato reduziert werden.
18. **MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG:** Dieses Ziel sieht vor, dass die medizinischen Strukturen der Armee den Einheiten und dem Personal, die an einem Einsatz der militärischen Friedensförderung teilnehmen, gegebenenfalls eine wirksame medizinische Unterstützung bieten.
19. **PRÄVENTIVMEDIZIN, UMWELTGESUNDHEIT, ÜBERWACHUNGS- UND ANALYSEFÄHIGKEITEN:** Mit diesem Ziel soll sichergestellt werden, dass die Schweiz gegebenenfalls epidemiologische Überwachungs- und Identifikationsfähigkeiten zur Unterstützung von an militärischen Friedensförderungsmassnahmen teilnehmenden Einsatzkräften bereitstellen kann.
20. **UNTERSTÜTZUNG IM BEREICH GEOINFORMATIONEN:** Gemäss diesem Ziel soll die Schweiz gegebenenfalls in der Lage sein, Geoinformationen innerhalb einer multinationalen Geodateninfrastruktur auszutauschen.
21. **KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSSYSTEME:** Mit diesem Ziel soll sichergestellt werden, dass die Kommunikations- und Informationssysteme und -netzwerke der Schweiz mit jenen der Nato interoperabel und mit dem Federated Mission Networking (FMN) der Nato kompatibel sind.
22. **AUFSTREBENDE UND DISRUPTIVE TECHNOLOGIEN:** Dieses Ziel sieht eine effiziente Zusammenarbeit bei den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Möglichkeiten von emergenten und disruptiven Technologien (EDT) vor, insbesondere bei der Förderung ihres verantwortungsvollen Einsatzes.
23. **CYBERABWEHR:** Bei diesem Ziel geht es darum, ein Cyberabwehrsystem zu fördern, mit dem bösartige Aktivitäten im Cyberraum verhindert, überwacht und entdeckt werden können und mit dem die Verteidigung dagegen sichergestellt ist.
24. **KLIMAWANDEL UND SICHERHEIT:** Im Rahmen dieses Ziels soll die Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels und der Sicherheit gefördert sowie die Sensibilisierung für den Klimawandel in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit begünstigt werden.
25. **TEILSTREITKRÄFTEÜBERGREIFENDE OPERATIONEN IM URBANEN RAUM:** Im Rahmen dieses Ziels soll sichergestellt werden, dass an Einsätzen der militärischen Friedensförderung teilnehmendes Personal dafür trainiert und ausgerüstet ist, gegebenenfalls im urbanen Raum effiziente teilstreitkräfteübergreifende Operationen durchzuführen.

26. **VERBESSERUNG DER FÄHIGKEITEN IM BEREICH MINENSUCHE, MINENRÄUMUNG UND KAMPFMITTELBESEITIGUNG:** Dieses Ziel sieht die Sicherstellung von wirksamen Fähigkeiten in den Bereichen Minensuche, Minenräumung und Kampfmittelbeseitigung vor, damit die eigenen nationalen Streitkräfte im Rahmen von Einsätzen der militärischen Friedensförderung gegebenenfalls unterstützt werden können.
27. **LUFTÜBERWACHUNG UND DATENAUSTAUSCH MIT ASDE:** Dieses Ziel sieht vor, dass die Schweiz im Rahmen des Programms «Air Situation Data Exchange» (ASDE) in der Lage ist, mit der Nato klassifizierte und identifizierte Luftlagebilder (Recognized Air Pictures) auszutauschen.
28. **SELBSTSCHUTZ VON LUFTFAHRZEUGEN:** Im Rahmen dieses Ziels soll sichergestellt werden, dass alle Luftfahrzeuge, die in feindlichem Gebiet eingesetzt werden könnten, mit angemessenen Selbstschutzsystemen ausgestattet sind.
29. **SPEZIALKRÄFTE:** Dieses Ziel soll die Interoperabilität der Schweizer Spezialkräfte und ihre Fähigkeit, gegebenenfalls an Einsätzen der militärischen Friedensförderung teilzunehmen, sicherstellen.